

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1970/9/9 50b164/70,
10b5/82, 10b79/10i, 90b86/10b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1970

Norm

ABGB §497

Rechtssatz

Wer das Recht hat, Wasser von fremden Grund auf den seinigen zu leiten, ist berechtigt, nicht nur die dazu nötigen Röhren und Rinnen auf eigene Kosten anzulegen, sondern auch die zur Reinigung und "Instandhaltung" der bestehenden Anlagen erforderlichen Arbeiten auf dem dienstbaren Grund vorzunehmen. Er kann mit diesen Arbeiten auch - dauernd oder im Einzelfall - einen Dritten beauftragen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 164/70
Entscheidungstext OGH 09.09.1970 5 Ob 164/70
- 1 Ob 5/82
Entscheidungstext OGH 31.03.1982 1 Ob 5/82
Auch
- 1 Ob 79/10i
Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 79/10i
nur: Wer das Recht hat, Wasser von fremden Grund auf den seinigen zu leiten, ist berechtigt, nicht nur die dazu nötigen Röhren und Rinnen auf eigene Kosten anzulegen. (T1); Beisatz: Arbeiten zur Herstellung einer Wasserleitung. (T2)
- 9 Ob 86/10b
Entscheidungstext OGH 21.01.2011 9 Ob 86/10b
nur: Wer das Recht hat, Wasser von fremden Grund auf den seinigen zu leiten, ist berechtigt, nicht nur die dazu nötigen Röhren und Rinnen auf eigene Kosten anzulegen, sondern auch die zur Reinigung und "Instandhaltung" der bestehenden Anlagen erforderlichen Arbeiten auf dem dienstbaren Grund vorzunehmen. (T3); Veröff: SZ 2011/7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0011764

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at